

Mautner Markhof, Georg J. E.

Article

Stellungnahme der Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel-Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Wirtschaft und Gesellschaft (WuG)

Provided in Cooperation with:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Suggested Citation: Mautner Markhof, Georg J. E. (1980) : Stellungnahme der Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Wirtschaft und Gesellschaft (WuG), ISSN 0378-5130, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien, Vol. 6, Iss. 1, pp. 109-113

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/332029>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Stellungnahme der Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel- Beteiligungs- Aktiengesellschaft

Als Vorsitzender des Vorstandes beziehungsweise Geschäftsführer der „Simmeringer Betriebe der MAUTNER MARKHOF-Gruppe“ gebe ich mein Befremden zum Ausdruck, daß unsere Firma in einem Artikel* im Kapitel „Die mißbräuchliche Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes“ als Paradebeispiel angeführt wird.

Bei der von uns durchgeführten Umstrukturierung wurde keine einzige mißbräuchliche Anwendung vorgenommen und keines der im Artikel genannten Beispiele trifft auf unser Unternehmen zu. Es ist überraschend, wie leicht jemand in der wirtschaftspolitischen Zeitschrift der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien eine öffentliche Anprangerung vornehmen kann, die mit den Tatsachen überhaupt nicht übereinstimmt. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, Ihnen die nachfolgenden Informationen zu übermitteln:

1. VORGESCHICHTE UND ZIELSETZUNG DER UMSTRUKTURIERUNG

Obwohl seit über siebenzig Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen der TH & G MAUTNER MARKHOF einerseits und den VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER

MARKHOF UND WOLFRUM andererseits bestand, handelte es sich um finanziell, juristisch und führungsmäßig getrennte Unternehmen.

An der seinerzeitigen TH & G MAUTNER MARKHOF OHG waren nur vier Gesellschafter der Familie MAUTNER MARKHOF beteiligt, während an den VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER MARKHOF UND WOLFRUM KG mehr als dreißig Gesellschafter mehrerer Familiengruppen beteiligt waren. Die Beteiligung der vier TH & G MAUTNER MARKHOF-Gesellschafter war zudem unterschiedlich. Alle vier Herren zusammen besaßen an den VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN nicht einmal 25 Prozent.

Beide Gesellschaften wurden seit Generationen als Personengesellschaften betrieben. Sie entwickelten sich zu einer Größe (Umsatz über 800 Millionen Schilling und rund 750 Mitarbeiter), die die Fortführung in der Rechtsform der Personengesellschaft immer schwieriger machte. So griffen zum Beispiel Erbgänge direkt in die Gesellschaften ein und man kann sich vorstellen, daß dies – bei so vielen Gesellschaftern – geradezu verheerende Folgen für die Zukunft nach sich gezogen hätte.

Trotz der juristischen und finanziellen Trennung ergab sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Notwendigkeit, gemeinsame Rationalisierungsmaßnahmen vorzunehmen. Einerseits wollte man Doppelgleisigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich vermeiden, andererseits gingen die beiden Unternehmen dazu über, Niederlassungen gemeinsam zu führen und sich vor allem auf dem Dienstleistungssektor (zum Beispiel Expedition) gegenseitig auszuhelfen.

Alle diese Maßnahmen dienten dem Ziel, die „Simmeringer Betriebe“ so rationell und kostensparend wie nur irgend möglich zu führen. Je enger die Zusammenarbeit wurde, in desto stärkerem Maße standen wir vor der Notwendigkeit, beide Unternehmen unter

eine kontinuierlich gemeinsame Leitung zu stellen.

Aus diesen Gedankengängen ergaben sich bei der Umstrukturierung folgende Ziele:

a) Aus den vorhandenen Personengesellschaften Kapitalgesellschaften zu machen, um den härteren Anforderungen der Zukunft besser gewachsen zu sein.

b) Einen Weg zu finden, bei dem sowohl die Gesellschafter der TH & G MAUTNER MARKHOF OHG als auch die Gesellschafter der VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER MARKHOF UND WOLFRUM KG „an einem Strang ziehen“, um die erwähnten Rationalisierungsmaßnahmen durchführen zu können und hierdurch insbesondere auch die Arbeitsplätze von 750 Arbeitnehmern zu sichern.

c) Trotz des rechtlichen Zusammenschlusses sollten beide Unternehmen weiterhin als Profit-centers geführt werden.

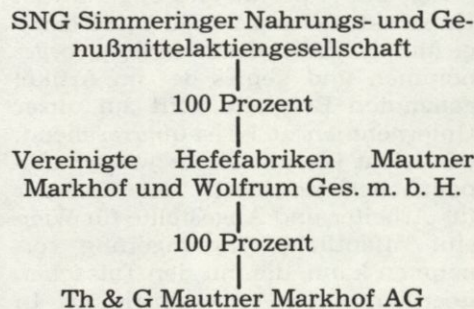
Es ist selbstverständlich, daß wir uns dabei der Vorteile der Strukturverbesserungsgesetze bedienen, die schließlich – wie der Name sagt – der Strukturverbesserung dienen sollen. Von einem Mißbrauch kann bei keinem einzigen Schritt die Rede sein.

Der Weg zum Endziel war (ich persönlich habe es in hunderten zusätzlichen Arbeitsstunden zu spüren bekommen) außerordentlich kompliziert. Die erste Schwierigkeit ergab sich aus der Tatsache, daß die Umwandlung der TH & G MAUTNER MARKHOF OHG in eine Aktiengesellschaft wesentlich leichter vor sich gehen konnte als bei den VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER MARKHOF UND WOLFRUM KG. Bei der ersten Gesellschaft fand die Verhandlung mit vier Gesellschaftern statt, bei der zweiten mit über dreißig, deren (berechtigte) Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen waren. So kam es, daß die Umstrukturierung der TH & G MAUTNER MARKHOF OHG um ein Jahr früher erfolgen

konnte als die der VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER MARKHOF UND WOLFRUM KG. Ich gebe zu, diese Zeitverschiebung nicht bedauert zu haben. Unser Verwaltungsapparat wäre gar nicht in der Lage gewesen, die gleichzeitige Belastung einer Umstrukturierung in beiden Unternehmen zu verkraften.

Erst nach diesem ersten Schritt konnten wir darangehen, alle Gesellschafter an einer gemeinsamen Holding zu beteiligen. Eine Vollfusion erschien uns nicht erforderlich, da es sich doch um zwei, vom Betriebsgegenstand her unterschiedliche Fabriken handelt, die sich völlig verschiedener Vertriebswege bedienen. Die TH & G MAUTNER MARKHOF liefert ihre Produkte an Handel und Gastronomie, während die VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER MARKHOF UND WOLFRUM KG nahezu ausschließlich mit Wiederverarbeitern in Kontakt stehen.

Heute ergibt sich folgendes Endbild (wobei alle Aktionäre nur noch an der SNG-Holding beteiligt sind):



2. ZU DEN „BEDEUTENDSTEN MISSBRÄUCHEN“

a) Was den Einkauf von Verlusten anbelangt, so dürfte aus unserer Darstellung hervorgehen, daß keine fremden Gesellschaften dazugekommen sind, weshalb auch kein Einkauf von Verlusten durchgeführt worden sein kann. Wir verstehen uns als Unternehmer, die nicht an Verlusten, sondern an Gewinnen interessiert sind. Unser

Ziel war und ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

b) Da unsere beiden Betriebe bereits seit vielen Jahren, allerdings in verschiedener Rechtsform und mit verschiedenen Gesellschaftern bestanden haben, *hat auch keine Aufspaltung von Betrieben und Teilbetrieben stattgefunden*. Es bestand allerdings die Notwendigkeit einer komplizierten Umstrukturierung und die damit verbundene Gründung verschiedener Kapitalgesellschaften, in die dann unsere Betriebe eingebracht wurden. Der zweifellos etwas verwirrende mehrmalige Wechsel des Firmenwortlautes war eine Folge vieler handelsrechtlicher Vorschriften, die bei der gegebenen Ausgangssituation und den angestrebten Zielen zu beachten waren.

c) *Erst durch die Umstrukturierung kam es zur Bildung von Aufsichtsräten, in welchen nunmehr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auch Arbeitnehmervertreter vertreten sind.*

d) Da keine Anteile an die Holdinggesellschaft gegen „Schuldigbleiben der Kaufsumme“ verkauft wurden, *können daraus keine steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen worden sein.*

c) Bei der lediglich aus technischen Gründen durchgeführten Verschmelzung der TH & G MAUTNER MARKHOF AG mit der SIMMERINGER HEFE UND SPIRITUS AG ist tatsächlich ein buchmäßiger Verschmelzungsgewinn entstanden, was eine Folge des in solchen Fällen zu bestimmenden Austauschverhältnisses ist. Doch sind derartige Verschmelzungsgewinne bei einer Aktiengesellschaft (und um eine solche handelt es sich) in die gesetzliche Rücklage einzustellen und können daher nach § 139 AktG nicht zur Gewinnausschüttung und damit zur Körperschaftssteuer senkung verwendet werden.

f) Da, wie erwähnt, keine Verluste vorgenommen worden sind und unse-

re Betriebe überdies dank einem lediglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Management keine Verluste erlitten haben, *waren auch keine Abschreibungen auf die Beteiligungen durchzuführen.*

Wenn der in Frage stehende Artikel feststellt, „es besteht jedoch der begründete Verdacht, daß seit mindestens fünf Jahren der überwältigende Teil der Inanspruchnahme (des Strukturverbesserungsgesetzes) nur noch vom Motiv der Steuervermeidung getragen wird...“, so trifft dieser Vorwurf für uns nicht zu.

● Hingegen sind sich Unternehmensleitung und Mitarbeiter einig, daß die Struktur der beiden Simmeringer Betriebe wesentlich verbessert wurde. Das vergrößerte Eigenkapital hat die Finanzkraft der Unternehmen gestärkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht.

● Durch die Umstrukturierung entstand für die Aktionäre keine Einkommensverbesserung (oder zusätzliche Steuerabschreibung); sie trugen ganz im Gegenteil dazu bei, auch ihrerseits die Finanzkraft des Unternehmens zu stärken: sie verzichteten in den ersten zwei Jahren auf eine Ausschüttung der Dividenden, im dritten Jahr wurde lediglich eine Dividende von 0,75 Prozent beschlossen und der darüber hinausgehende Gewinn der Rücklage zugeführt. Im jetzigen und kommenden Jahr wird die Dividende – trotz höherer Gewinne – höchstens 2 bis 2,5 Prozent betragen, alle darüber hinausgehenden Beträge werden ebenfalls den Reserven zugeschrieben.

● Wir haben nicht ein einziges Mal einen „Ankauf von Verlusten“ durchgeführt, es fand keine Aufspaltung von Betrieben und Teilbetrieben statt und es wurde kein „Schuldigbleiben der Kaufsumme“ vereinbart, ebenso erfolgte keine Abschreibung von den Beteiligungen.

Es erscheint uns daher unverständlich, weshalb gerade der Zusammenschluß unserer Unternehmen als Mu-

sterbeispiel für den Mißbrauch von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten öffentlich genannt wurde.

Aus all dem ergibt sich, daß von uns kein Mißbrauch der Strukturverbesserungsgesetze vorgenommen wurde

und daß die öffentliche Anprangerung entgegen den Tatsachen erfolgte. Aktionäre, Geschäftsführung und Mitarbeiter wären Ihnen dankbar, Ihre Stellungnahme zu erfahren.

Georg J. E. Mautner Markhof

ANTWORT DER AUTOREN

Sehr geehrter Herr Mautner Markhof!

In Ihrer Stellungnahme zu dem in der Zeitschrift „Wirtschaft und Gesellschaft“ erschienenen Artikel „Das Strukturverbesserungsgesetz – unbegrenzte Möglichkeiten für Steuersparer“ stellen Sie fest, daß im Bereich der Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel Beteiligungs-AG bei der Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes keinerlei Mißbrauch erfolgt ist. Sie belegen diese Feststellung durch eine ausführliche Schilderung der durchgeführten Umstrukturierung.

Offensichtlich müssen wir zunächst ein Mißverständnis aufklären. In dem Artikel wurde an keiner Stelle behauptet, daß jene Unternehmen, die das Strukturverbesserungsgesetz angewendet haben, gesetzeswidriges Verhalten an den Tag gelegt haben. Wir haben vielmehr versucht zu zeigen, daß das Strukturverbesserungsgesetz ganz offensichtlich nicht nur den Zweck hat, Umwandlungen im Sinne einer einzel und/oder gesamtwirtschaftlichen Strukturverbesserung steuerlich zu begünstigen, sondern in der Praxis häufig dem Ziel der Steuerminimierung dient. Die beiden Beispiele des Karl-Wlaschek-Konzerns und der Mautner-Markhof-Gruppe wurden lediglich zur Illustration dafür verwendet, was man mit diesem Gesetz alles anfangen kann.

Öffentliche Anprangerung einzelner Unternehmen lag uns fern.

Sie behaupten, daß die verwickelten Gesellschafterverhältnisse der beiden Unternehmen Vereinigte Hefefabriken Mautner Markhof und Wolfrum KG sowie Th. & G. Mautner Markhof OHG keine einfachere Lösung erlaubten. Diese Feststellung erscheint uns, wenn wir uns das Tableau im zitierten Artikel ansehen, als nicht sehr stichhaltig. Wir konnten mindestens je drei Vorgänge nach Artikel III, sowie nach Artikel I feststellen. Mindestens eine der beteiligten Gesellschaften, die Korte GmbH, wurde nur zum Zweck der Durchführung dieser Umwandlung gegründet. Wir bezweifeln daher nach wie vor, daß es hier vorwiegend um Strukturverbesserung gegangen ist.

Der wahre Zweck dieser Transaktionen bestand offenbar in der Errichtung eines Konzerns (einer zweistufigen Holding). Diese Konzernbildung ermöglicht Ihnen – selbstverständlich immer auf der Grundlage der derzeit geltenden Gesetze – die Minimierung der Körperschaftsteuerbelastung und darüber hinaus eine weitere Steuerverminderung infolge des Wegfalls des Schatteneffektes.

Diese Steuervorteile scheinen uns zu reizvoll, um nicht der eigentliche Grund für die von Ihnen durchge-

führte, Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes zu sein.

Daher bleiben wir auch nach nochmaliger Durchsicht der Vorgänge, die zum vorliegenden Mautner-Markhof Konzern geführt haben, sowie anderer uns bekannter Fälle bei unserer Ansicht, daß das Strukturverbesserungsgesetz immer weniger einer Strukturverbesserung bestehender Branchen und immer mehr der Steuervermeidung dient, weshalb es entweder ersatzlos auslaufen oder in wesentlichen Punkten (Abschaffung der Mißbrauchsmöglichkeiten) geändert werden sollte.

Gestatten Sie uns zum Abschluß noch eine Bemerkung zu Ihrem Punkt 2c, betreffend die Teilnahme von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten. Die Errichtung von Aufsichtsräten entspricht, wie Sie erwähnen, den gesetzlichen Vorschriften. Nicht erwähnt wird jedoch in Ihrem Schreiben, daß die Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel Beteili-

gungs-AG aufgrund ihrer Personalstruktur unter den § 110 (5), letzter Halbsatz, fallen dürfte, aufgrund dessen in Gesellschaften, in denen kein Betriebsrat zu errichten ist, keine Dienstnehmervertretung im Aufsichtsrat gesetzlich vorgesehen ist und daher in diesem Fall vermutlich keine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel Beteiligungs AG stattfindet.

Da Sie die Schaffung einer effizienten neuen Organisation als einen der Hintergründe für die Konzernbildung darstellen, muß davon ausgegangen werden, daß die relevanten einzelwirtschaftlichen Entscheidungen im Aufsichtsrat der Simmeringer Nahrungs- und Genußmittel Beteiligungs AG ohne Arbeitnehmerbeteiligung fallen.

*Wilhelmine Goldmann
Brigitte Ederer
Erich Haas*

* G. Wilhelmine Goldmann – Brigitte Ederer – Erich Haas, Das Strukturverbesserungsgesetz – unbegrenzte Möglichkeiten für Steuersparer, Wirtschaft und Gesellschaft 3/1979